

- Sammelklagen als Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Private

Bereits erwähnt sind die vielfältigen neu eingeführten Möglichkeiten von Musterfeststellungsklagen, die als Sammelklagen vor bestimmten dafür eigens eingerichteten Spruchkörpern erhoben werden können. Einzelklägern soll dadurch das Risiko weitgehend abgenommen werden, in jeweils getrennten Gerichtsverfahren klagen zu müssen. Aber es soll zugleich dafür gesorgt werden, dass in der Sache nicht vielfältige Einzelverfahren durchzuführen sind, die nicht nur durchaus sehr unterschiedlichen Prozessausgang haben können, sondern auch immense Mehrkosten verursachen. Beide bezweckten Folgen der Sammelklagen sind seit Langem als öffentliche Funktionen von Verbänden in privater Rechtsform bekannt, soweit spezialisierte Verbraucherverbände als Klagführer auftreten.¹

In den o.a. Dieselfahrern ging es u.a. um die Musterfeststellungsklagen nach dem 2018er Novembargesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Verbandsklage v. April 2018,² das den sich anschließenden Betroffenen die Möglichkeit geben sollte, vor Verjährungseintritt im Dieselskandal klageweise einzuschreiten, um die Verjährungsunterbrechung zu bewirken. Weitere Verfahren sind die Sammelklage der Kapitalanleger, die Schäden wegen unterlassener Ad-hoc-Mitteilung durch VW in der Folge der Skandal-Entdeckungen zum Gegenstand hatten;³ aber etwa auch die Musterklage gegen den Insolvenzverwalter des Stromanbieters Bayerische Energieversorgungsanstalt (BEV), der 2018 Neukunden mit verlockend niedrigen Preisangeboten eingeworben hatte, dies aber im Kleingedruckten mit verzögerten Rabattgutschriften finanziert hatte, die dem Verbraucher das Insolvenzrisiko aufbürdeten.⁴ Mangels verfahrensrechtlicher Forschungskompetenz wird den Einzelheiten der Feststellungswirkung in solchen Verfahren in NWiR nicht näher nachgegangen.⁵

¹ Vgl. nur H. Herrmann, *Interessenverbände und Wettbewerbsrecht*, 1984 S. 119 ff., 163 ff. mit w.N.

² Vgl. nur E. Waclawik, *NJW* 2018, 2921 ff.

³ Zur Aussetzung der Einzelklagen bis zur Entscheidung über die Sammelklagen s.o. zum vorigen Abschnitt.

⁴ Bericht Nürnberg. Nachr. v. 12.12.2019, S. 21.

⁵ Näher M. Weimann, *Kollektiver Rechtsschutz*, 2018.